

## **Satzung**

über die Erhebung von Beiträgen, Gebühren und Kostenerstattungen für die  
Abwasserbeseitigung (Abgabensatzung für die Abwasserbeseitigung)

Auf Grund der §§ 6 und 83 Abs. 1 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) i. d. F. vom 22.08.1996 (Nds. GVBL. S. 382) in Verbindung mit den §§ 3, 4 und 8 der Verordnung über die Verwaltung gemeindefreier Gebiete vom 15.07.1958 (Nds. GVBL. S. 162), geändert durch Verordnung vom 04.12.1996 (Nds. GVBL. S. 517), der §§ 5, 6 und 8 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) i.d.F. vom 11.02.1992 (Nds. GVBL. S. 29), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.07.1997 (Nds. GVBL. S. 374) und des § 6 des Niedersächsischen Ausführungsgesetzes zum Abwasserabgabengesetz (Nds. AG AbwAG) i.d.F. vom 24.03.1989 (Nds. GVBL. S. 69), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27.06.1992 (Nds. GVBL. S. 183), wird nach Anhörung der Einwohnerversammlung des Gemeindefreien Bezirks Osterheide in der Sitzung am 14. Juli 1998 folgende Satzung erlassen:

### Inhaltsübersicht:

#### **Abschnitt I:**

#### **Allgemeines**

Allgemeines

#### **Abschnitt II:**

#### **Abwasserbeitrag**

§ 2

Grundsatz

§ 3

Gegenstand der Beitragssatz

§ 4

Beitragsmaßstab und Beitragssatz

§ 5

Beitragspflichtige

§ 6

Entstehung der Beitragspflicht

§ 7

Vorausleistungen

§ 8

Veranlagung und Fälligkeit

§ 9

Ablösung durch Vertrag

#### **Abschnitt III:**

#### **Abwassergebühr**

§ 10

Grundsatz

§ 11

Gebührenmaßstäbe

§ 12

Gebührensätze

§ 13

Gebührenpflichtige

§ 14

Entstehung und Beendigung der  
Gebührenpflicht

§ 15

Erhebungszeitraum

§ 16

Veranlagung und Fälligkeit

#### **Abschnitt IV:**

#### **Erstattung der Kosten für Grundstücksanschlüsse**

§ 17

Kostenerstattungsanspruch

#### **Abschnitt V:**

#### **Gemeinsame Vorschriften**

§ 18	Auskunfts- und Duldungspflicht
§ 19	Anzeigepflicht
§ 20	Datenverarbeitung
§ 21	Ordnungswidrigkeiten
§ 22	Inkrafttreten

## **Abschnitt I: Allgemeines**

### § 1 Allgemeines

- (1) Der Gemeindefreie Bezirk Osterheide betreibt die zentrale Schmutz- und Niederschlagswasserbeseitigung nach Maßgabe der Satzung über die Abwasserbeseitigung (Abwasserbeseitigungssatzung) vom 28. Mai 1984 als eine öffentlich Abwasserbeseitigungseinrichtung.
- (2) Der Gemeindefreie Bezirk Osterheide erhebt nach Maßgabe dieser Satzung
  - a) Beiträge zur Deckung seines Aufwandes für öffentliche Abwasserbeseitigungseinrichtung (Abwasserbeiträge).
  - b) Benutzungsgebühren als Gegenleistung für die Inanspruchnahme der öffentlichen Abwasserbeseitigungseinrichtung (Abwassergebühren),
  - c) Kostenerstattung für Grundstücksanschlüsse.

## **Abschnitt II: Abwasserbeitrag**

### § 2 Grundsatz

- (1) Der Gemeindefreie Bezirk Osterheide erhebt, soweit der Aufwand nicht durch Zuschüsse, Abwassergebühren und auf andere Weise gedeckt wird, für die Herstellung und Anschaffung der öffentlichen Abwasserbeseitigungseinrichtung Abwasserbeiträge zur Abgeltung der durch die Möglichkeit der Inanspruchnahme gebotenen besonderen wirtschaftlichen Vorteile.
- (2) Die Erhebung von Abwasserbeiträgen für die Erweiterung, Verbesserung und Erneuerung der öffentlichen Abwasserbeseitigungseinrichtung kann durch gesonderte Satzung bestimmt werden.
- (3) Der Abwasserbeitrag deckt nicht die Kosten für die Grundstücksanschlüsse.

### § 3 Gegenstand der Beitragspflicht

- (1) Der Beitragspflicht unterliegen Grundstücke, die an die öffentliche Abwasserbeseitigungseinrichtung angeschlossen werden können und für die
  - a) eine bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt ist, sobald sie bebaut oder gewerblich genutzt werden dürfen,
  - b) eine bauliche oder gewerbliche Nutzung nicht festgesetzt ist, wenn sie nach der Verkehrsauffassung Bauland sind und nach der geordneten baulichen Entwicklung des Gemeindefreien Bezirks Osterheide zur baulichen oder gewerblichen Nutzung anstehen.

- c) bereits eine bauliche oder gewerbliche Nutzung besteht.
- (2) Wird ein Grundstück an die öffentliche Abwasserbeseitigungseinrichtung tatsächlich angeschlossen, so unterliegt es der Beitragspflicht auch dann, wenn die Voraussetzungen des Absatzes 1 nicht erfüllt sind.
- (3) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist grundsätzlich das Grundstück im bürgerlich-rechtlichen Sinne. Mehrere selbständig nicht baulich oder gewerblich nutzbare Grundstücke gelten als ein Grundstück, wenn die Eigentümer identisch sind, die Grundstücke aneinander grenzen und sie nur in ihrer Gesamtheit baulich oder gewerblich nutzbar sind.

#### § 4

#### Beitragsmaßstab und Beitragssatz

- (1) Der Abwasserbeitrag wird für die Beseitigung von Schmutzwasser nach der Grundstücksfläche berechnet.
- (2) Als Grundstücksfläche im Sinne des Abs. 1 gilt:
1. bei Grundstücken im Bereich eines Bebauungsplan die Fläche, auf die der Bebauungsplan die bauliche oder gewerbliche Nutzungsfestsetzung bezieht;
  2. bei Grundstücken, die über die Grenze des Bebauungsplanes hinausreichen, die Fläche im Bereich des Bebauungsplanes, auf die der Bebauungsplan die bauliche oder gewerbliche Nutzungsfestsetzung bezieht;
  3. wenn ein Bebauungsplan nicht besteht oder der Bebauungsplan eine andere als die bauliche oder gewerbliche Nutzung vorsieht,
    - a) bei Grundstücken, die an die Straße angrenzen, die Fläche von der Straße bis zu einer Tiefe von höchstens 50 m,
    - b) bei Grundstücken, die nicht an die Straße angrenzen oder lediglich durch einen zum Grundstück gehörenden Weg mit dieser verbunden sind, die Fläche von der zu der Straße liegenden Grundstücksseite bis zu einer Tiefe von höchstens 50 m.

In den Fällen des Satzes Nr. 1 bis 3 ist bei darüber hinaus greifender baulicher oder gewerblicher Nutzung des Grundstücks zusätzlich die Tiefe der übergreifenden Nutzung zu berücksichtigen.

- (3) Der Abwasserbeitrag beträgt je m<sup>2</sup> Grundstücksfläche 5,- DM.
- (4) Der Gemeindefreie Bezirk Osterheide kann abweichend von den Absätzen 1 bis 3 den der Beitragsberechnung für die Erweiterung, Verbesserung und Erneuerung der öffentlichen Abwasseranlagen zugrunde zu legenden Beitragsmaßstab und Beitragssatz durch gesonderte Satzung festlegen.
- (5) Unberührt von den Absätzen 1 bis 3 bleiben Vereinbarungen, nach denen der Anschlussnehmer zusätzliche Aufwendungen des Gemeindefreien Bezirks Osterheide zu tragen hat, die durch die besondere Lage des Grundstücks oder durch Mängel und Beschaffenheit der einzuleitenden Abwässer oder aus sonstigen technischen oder betrieblichen Gründen erforderlich werden.

## § 5 Beitragspflichtige

- (1) Beitragspflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheides Eigentümerin oder Eigentümer des Grundstückes ist. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so ist an Stelle der Eigentümerin oder des Eigentümers die Erbbauberechtigte oder der Erbbauberechtigte beitragspflichtig. Bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümerinnen oder Wohnungs- und Teileigentümer nur entsprechend ihrem Miteigentumsanteil beitragspflichtig.
- (2) Mehrere Beitragspflichtige haften als Gesamtschuldnerinnen oder Gesamtschuldner.

## § 6 Entstehung der Beitragspflicht

- (1) Die Beitragspflicht entsteht mit der Beendigung der beitragsfähigen Maßnahme (§2).
- (2) Die beitragsfähige Maßnahme für die Schmutzwasserbeseitigung ist beendet, wenn die jeweils öffentliche Abwasserbeseitigungseinrichtung einschließlich des Grundstücksanschlusskanals und des Kontrollschachts auf dem zu entwässernden Grundstück betriebsfertig hergestellt ist.
- (3) Im Falle des § 3 Abs. 2 entsteht die Beitragspflicht mit dem tatsächlichen Anschluss der auf dem Grundstück vorhandenen Baulichkeit.

## § 7 Vorausleistungen

Auf die künftige Beitragsschuld können angemessene Vorausleistungen verlangt werden, sobald mit der Durchführung der Maßnahme begonnen worden ist. Die Vorausleistungen werden nach dem für den Beitrag geltenden Maßstab erhoben. § 5 gilt entsprechend. Eine entrichtete Vorausleistung wird bei der Erhebung des endgültigen Beitrages gegenüber dem endgültigen Beitragsschuldner verrechnet.

## § 8 Veranlagung und Fälligkeit

Der Abwasserbeitrag wird durch Bescheid festgesetzt und einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig. Das gleiche gilt für die Erhebung einer Vorausleistung.

## § 9 Ablösung durch Vertrag

- (1) In den Fällen, in denen die Beitragspflicht noch nicht entstanden ist, kann die Ablösung durch Vertrag vereinbart werden.

- (2) Die Höhe des Ablösungsbetrages ist nach Maßgabe des in § 4 bestimmten Beitragsmaßstabes und Beitragssatzes zu ermitteln.
- (3) Durch Zahlung des Ablösungsbetrages wird die Beitragspflicht endgültig abgegolten.

### Abschnitt III: Abwassergebühr

#### § 10 Grundsatz

Für die Inanspruchnahme der öffentlichen Abwasserbeseitigungseinrichtung werden Abwassergebühren erhoben.

#### § 11 Gebührenmaßstäbe

- (1) Die Abwassergebühr wird für die Beseitigung von Schmutz- und Niederschlagswasser in Form einer Grund- und Zusatzgebühr erhoben.
- (2) Die Grundgebühr bemisst sich nach Einwohnerequivalenzen (EGW).  
Es entfallen auf

das Truppenlager Oerbke (einschl. NATO-Lagerl	5.800 EGW
das Truppenlager Ostenholz	900 EGW
das Truppenlager Ettenbostel	300 EGW
das Wasserwerk Oerbke	1.000 EGW

sowie für die zivilen Ortsteile Oerbke und Ostenholz auf jeden am 01.07. eines jeden Jahres gemeldeten Einwohner 1 EGW.

Die Grundgebühr beträgt pro 63,75 €/EGW/Jahr.<sup>1</sup>

- (3) Die Zusatzgebühr wird nach der Abwassermenge bemessen, die im Erhebungszeitraum in die öffentliche Abwasserbeseitigungseinrichtung gelangt. Berechnungseinheit für die Gebühr ist 1 m<sup>3</sup> Abwasser.
- (4) Als in die öffentliche Abwasserbeseitigungseinrichtung gelangt gelten
  - a) die dem Grundstück aus öffentlichen und/oder privaten Wasserversorgungsanlagen zugeführte und durch Wasserzähler ermittelte Wassermenge,
  - b) die auf dem Grundstück gewonnene und dem Grundstück sonst zugeführte Wassermenge,
  - c) die tatsächlich eingeleitete Abwassermenge bei Bestehen einer Abwassermesseinrichtung.
- (5) Die Berechnung des Wasserverbrauchs erfolgt auf der Grundlage der Angaben des Wasserwerks Oerbke.
- (6) Die Wassermenge nach Abs. 4 Buchst. b) und c) hat der/die Gebührenpflichtige dem Gemeindefreien Bezirk Osterheide für den abgelaufenen Bemessungszeitraum innerhalb des folgenden Monats schriftlich anzuzeigen, sofern der Gemeindefreie Bezirk Osterheide oder das

<sup>1</sup> geändert durch 5. Änderungssatzung vom 04.11.2015

nach Absatz 5 zuständige Unternehmen diese nicht selbst abliest. Sie ist durch Wasserzähler / Abwassermesseinrichtungen nachzuweisen, die der/die Gebührenpflichtige auf seine/ihre Kosten einbauen lassen muss. Die Wasserzähler/Abwassermesseinrichtungen müssen den Bestimmungen des Eichgesetzes entsprechen und vom Wasserwerk Oerbke bzw. dem Gemeindefreien Bezirk Osterheide verplombt werden. Wenn der Gemeindefreie Bezirk Osterheide auf solche Messeinrichtungen verzichtet, kann er als Nachweis für die Wassermengen prüfbare Unterlagen verlangen. Er ist berechtigt, die Wassermengen zu schätzen, wenn diese auf andere Weise nicht ermittelt werden können.

- (7) Hat ein Wasserzähler oder eine Abwassermesseinrichtung nach Abs. 4 Buchst. c) nicht richtig oder überhaupt nicht angezeigt, so wird die Wassermenge von dem Gemeindefreien Bezirk Osterheide unter Zugrundelegung des Verbrauchs/der Abwassermenge des vorhergehenden Abrechnungszeitraums und unter Berücksichtigung der begründeten Angaben des/der Gebührenpflichtigen geschätzt. Geschätzt wird auch, wenn die Ablesung des Wasserzählers nicht ermöglicht wird.
- (8) Wassermengen, die nachweislich nicht in die öffentliche Abwasserbeseitigungseinrichtung gelangt sind, werden auf Antrag abgesetzt, soweit sie im Abrechnungszeitraum 20 m<sup>3</sup> übersteigen. Der Antrag ist nach Ablauf dieses Zeitraums innerhalb eines Monats bei dem Gemeindefreien Bezirk Osterheide einzureichen. Für den Nachweis gilt Absatz 6 Sätze 2 bis 5 sinngemäß. Der Gemeindefreie Bezirk Osterheide kann von den Gebührenpflichtigen zum Nachweis der eingeleiteten oder abzusetzenden Abwassermenge amtliche Gutachten verlangen. Die Kosten hierfür trägt grundsätzlich der/die Gebührenpflichtige.

## § 12 Gebührensätze

Die Zusatzgebühr beträgt je m<sup>3</sup> 0,90 €/m<sup>3</sup>/Frischwasser.<sup>2</sup>

## § 13 Gebührenpflichtige

- (1) Gebührenpflichtig sind die Eigentümer/innen oder sonst dinglich Nutzungsberechtigten des Grundstücks. Gebührenpflichtig ist außerdem, wer die mit der öffentlichen Abwasserbeseitigungseinrichtung gebotene Leistung in Anspruch nimmt.
- (2) Mehrere Gebührenpflichtige sind Gesamtschuldner.

## § 14 Entstehung und Beendigung der Gebührenpflicht

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht, sobald der öffentlichen Abwasserbeseitigungseinrichtung von dem Grundstück Abwasser zugeführt wird. Sie

---

<sup>2</sup> geändert durch 5. Änderungssatzung vom 04.11.2015

erlischt, sobald der Grundstücksanschluss beseitigt wird oder die Zuführung von Abwasser endet.

- (2) Entsteht oder endet die Gebührenpflicht im Laufe eines Kalenderjahres, wird die Grundgebühr für jeden angefangenen Monat der Gebührenpflicht mit einem Zwölftel berechnet.

## § 15

### Erhebungszeitraum

- (1) Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr, an dessen Ende die Gebührenschild entsteht.
- (2) Soweit die Gebühr nach den durch Wasserzähler/Abwassermesseinrichtungen ermittelten Wassermengen erhoben wird, gilt als Erhebungszeitraum die Ableseperiode, die jeweils dem 31.12. des laufenden Kalenderjahres vorausgeht. Entsteht die Gebührenpflicht erstmals im Erhebungszeitraum, so gilt der Zeitraum vor der Entstehung der Gebührenpflicht bis zum Ablauf der Ableseperiode als Erhebungszeitraum. Endet die Gebührenpflicht im Erhebungszeitraum, so gilt der Zeitraum vom Beginn der Ableseperiode bis zur Beendigung der Gebührenpflicht als Erhebungszeitraum.
- (3) Bei Gebührenerhöhungen und bei Gebührensenkungen wird der erhöhte bzw. ermäßigte Gebührensatz zeitanteilig nach Tagen berechnet. Grundlage der Berechnung ist der durchschnittliche Wasserverbrauch/die durchschnittliche Abwassermenge je Tag, bezogen auf die Ableseperiode.

## § 16

### Veranlagung und Fälligkeit

- (1) Auf die nach Ablauf des Erhebungszeitraumes endgültig abzurechnende Gebühr sind vierteljährlich Abschlagszahlungen am 15.02., 15.05., 15.08., und 15.11. des laufenden Kalenderjahres zu leisten. Die Höhe der Abschlagszahlungen wird durch Bescheid nach der Abwassermenge des Vorjahres festgesetzt.
- (2) Entsteht die Gebührenpflicht erstmals im Laufe eines Kalenderjahres, so wird der Abschlagszahlung diejenige Abwassermenge zugrunde gelegt, die dem tatsächlichen Wasserverbrauch/der Abwassermenge des ersten Monats, hochgerechnet auf den Erhebungszeitraum, entspricht. Diesen Verbrauch/diese Abwassermenge des ersten Monats hat der/die Gebührenpflichtige dem Gemeindefreien Bezirk Osterheide auf Anforderung unverzüglich mitzuteilen. Kommt der/die Gebührenpflichtige der Anforderung nicht nach, so kann der Gemeindefreie Bezirk Osterheide den Verbrauch/die Abwassermenge schätzen.
- (3) Abschlusszahlungen aufgrund der durch Bescheid vorzunehmenden Endabrechnung werden zusammen mit der ersten Abschlagszahlung zum 15.02. des folgenden Jahres fällig. Abschlusszahlungen nach Erlöschen der Gebührenpflicht (§ 14 Abs. 1 Satz 2) werden einen Monat nach Bekanntgabe des Abrechnungsbescheides fällig.

## **Abschnitt IV: Erstattung der Kosten für Grundstücksanschlüsse**

### **§ 17**

#### **Kostenerstattungsanspruch**

- (1) Die Aufwendungen für die Herstellung, Erneuerung, Veränderung und Beseitigung sowie die Kosten für die Unterhaltung der Grundstücksanschlüsse an die öffentliche Abwasserbeseitigungseinrichtung sind dem Gemeindefreien Bezirk Osterheide in der tatsächlichen Höhe zu erstatten.
- (2) Der Erstattungsanspruch entsteht mit der Beendigung der Maßnahme. Die Maßnahme ist beendet, wenn der jeweilige Grundstücksanschluss betriebsfertig hergestellt bzw. beseitigt ist.
- (3) § 5 gilt entsprechend.
- (4) Der Erstattungsbetrag wird durch Bescheid festgesetzt und einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.

## **Abschnitt V: Gemeinsame Vorschriften**

### **§ 18**

#### **Auskunfts- und Duldungspflicht**

- (1) Die Abgabepflichtigen und ihre Vertreter haben dem Gemeindefreien Bezirk Osterheide die für die Festsetzung und Erhebung der Abgaben erforderlichen Auskünfte zu erteilen.
- (2) Der Gemeindefreie Bezirk Osterheide kann an Ort und Stelle ermitteln. Die nach Absatz 1 zur Auskunft verpflichteten Personen haben dies zu ermöglichen und in dem erforderlichen Umfang zu helfen.

### **§ 19**

#### **Anzeigepflicht**

- (1) Jeder Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück mit Auswirkungen auf die Abgabepflicht ist dem Gemeindefreien Bezirk Osterheide sowohl vom Veräußerer als auch vom Erwerber innerhalb eines Monats schriftlich anzuzeigen.
- (2) Sind auf dem Grundstück Anlagen vorhanden, die die Berechnung der Abgaben beeinflussen, so hat der Abgabepflichtige diese unverzüglich dem Gemeindefreien Bezirk Osterheide schriftlich anzuzeigen. Dieselbe Verpflichtung besteht für ihn, wenn solche Anlagen neu geschaffen, geändert oder beseitigt werden.
- (3) Ist zu erwarten, dass sich im Laufe des Kalenderjahres die Abwassermenge um mehr als 50 v.H. der Abwassermenge des Vorjahres erhöhen oder ermäßigen wird, so hat der Abgabepflichtige hiervon dem Gemeindefreien Bezirk Osterheide unverzüglich Mitteilung zu machen.

### **§ 20**

#### **Datenverarbeitung**

- (1) Zur Ausführung dieser Satzung darf der mit der Ermittlung, Festsetzung und Erhebung von Abwassergebühren, Abwasserbeiträgen und Kostenerstattungen befasste Gemeindefreie Bezirk Osterheide die hierfür erforderlichen personen- und grundstücksbezogenen Daten (Vor- und Zuname sowie Anschrift des Grundstückseigentümers, Grundstücksgröße, Bezeichnung im Grundbuch/im Liegenschaftskataster, Wasserverbrauchsdaten, bzw. Angabe der Datengruppen, wie z.B. grundstücksbezogene Daten, Wasserverbrauchsdaten) verarbeiten.
- (2) Die in Absatz 1 genannte Stelle darf die für Zwecke der Wasserversorgung bekanntgewordenen personen- und grundstücksbezogenen Daten für die in Absatz 1 genannten Zwecke nutzen und sich diese Daten vom Wasserwerk Oerbke übermitteln lassen.
- (3) Die Weitergabe nach Absatz 2 darf auch regelmäßig um im Wege automatisierter Abrufverfahren erfolgen. Dies gilt hinsichtlich der Übermittlung der Verbrauchsdaten der Wasserversorgung auch für Dritte i.S. des § 12 Abs. 2 NKAG. Zur Kontrolle der Verarbeitung sind folgende datenschutzrechtliche Maßnahme getroffen: Benutzerkennung, Passworte.

## § 21 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 18 Abs. 2 NKAG handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig
  1. entgegen § 11 Abs. 6 Satz 1 dem Gemeindefreien Bezirk Osterheide nicht die Wassermengen für den abgelaufenen Bemessungszeitraum innerhalb des folgenden Monats schriftlich anzeigt,
  2. entgegen § 11 Abs. 6 Satz 2 keinen Wasserzähler einbauen lässt,
  3. entgegen § 16 Abs. 2 Satz 2 dem Gemeindefreien Bezirk Osterheide auf Anforderung nicht den Verbrauch des ersten Monats unverzüglich mitteilt,
  4. entgegen § 18 Abs. 1 die für die Festsetzung und Erhebung der Abgaben erforderlichen Auskünfte nicht erteilt,
  5. entgegen § 18 Abs. 2 verhindert, dass der Gemeindefreie Bezirk Osterheide an Ort und Stelle ermitteln kann und die dazu erforderliche Hilfe verweigert,
  6. entgegen § 19 Abs. 1 den Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück nicht innerhalb eines Monats schriftlich anzeigt,
  7. entgegen § 19 Abs. 2 die Neuschaffung, Änderung oder Beseitigung solcher Anlagen nicht schriftlich anzeigt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu zwanzigtausend Mark geahndet werden.

## § 22 Inkrafttreten

Diese Abgabensatzung tritt am 01. August 1998 in Kraft.

Gleichzeitig treten die Vorschriften der Satzung über die Erhebung von Beiträgen, Gebühren und Kostenerstattungen für die Entwässerung des Gemeindefreien Bezirks Osterheide (Abwasserabgabensatzung) vom 11.04.1989 (Amtsblatt für den Landkreis Soltau-Fallingb. Nr. 6/1989 vom 31.05.1989) i. d. F. vom 19.12.1995 (Amtsblatt für den Landkreis Soltau-Fallingb. Nr. 1/1996 vom 31.01.1996) außer Kraft.

Oerbke, den 14. Juli 1998

Der Bezirksvorsteher des  
Gemeindefreien Bezirks Osterheide

(Baumann)

Siegel